CCNR-ZKR/ADN/61/ corr.1

Allgemeine Verteilung

22. September 2022

Or. ENGLISCH und FRANZÖSISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN

ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN

(ADN)

 **Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

 **Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung**[[1]](#footnote-1)

 Korrekturen

 **1.** **Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Verzeichnis der Abkürzungen, Abkürzung „CIM“**

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 **2. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift 7.2.3.20.1 „Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen“**

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 **3. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.1.1**

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 **4.** **Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.4, 2.4.4.3.4 a)**

„Wenn in diesem Fall der ECx- oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches größer als 0,1 mg/l ist,“ *ändern in:* „Wenn in diesem Fall der ECx- oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches größer als 1 mg/l ist,“.

 **5. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, Tabellen 9.3.1.0.4, 9.3.2.0.4 und 9.3.3.0.4**

Die Fußnote 2 *streichen:* „2 Rhein- oder Donauschifffahrtszugehörigkeitsurkunde“.

 **6. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, Tabellen 9.3.1.0.4, 9.3.2.0.4 und 9.3.3.0.4**

„Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und andere anwendbare Dokumente“

*ändern in:*

„Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und der Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde“.

 **7. Änderung zu Teil 1, 1.2.1**

„Die Fußnoten 8), 9) und 10) in der deutschen Fassung streichen“.

*andern in:*

„Die Fußnoten 8) für „Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)“, 9) für „Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)“ und 10) für „Transportkennzahl (TI)“ in der deutschen Fassung streichen.“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

*\*\*\**

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/61/Corr. 1 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)